



An den Grossen Rat

15.5232.02

WSU / P155232

Basel, 27. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

Interpellation Nr. 51 von Kerstin Wenk betreffend „zusätzlicher Auflagen für Musikveranstalter“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 20. Mai 2015)

"Seit geraumer Zeit fordert das AUE die Konzertveranstalter auf, bezüglich Lärm eine neue Berechnung anzuwenden. Reguliert werden mit der Formel dB A minus dB C neu die Basswellen. Die Differenz von A minus C darf nicht grösser sein als 14, wie einer Anleitung für Lärmessung und -beurteilung von Diskotheken und Musiklokalen zu entnehmen ist. Der Differenzwert von 14 ist sehr einschneidend. So haben anscheinend eigene Messungen des AUE gezeigt, dass im Durchschnitt eine Differenz von 16 vorliegt. Ausserdem ist die Vorgabe extrem, weil damit je nach Umständen und Musikstilen – z.B. bei Electronicbands – der eigentliche Zweck des Konzerts vereitelt wird. Das Bundesgericht hat beim Floss bereits festgehalten, dass die Auflagen nicht so weit gehen dürfen, dass eben der Zweck eines Konzertes vereitelt wird.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche gesetzlichen Grundlagen und Verordnung beruft sich das AUE bei dieser Anleitung für Lärmessungen und -beurteilungen von Diskotheken und Musiklokalen?
2. Für wen sollen diese neuen Vorschriften gelten? Für Open Airs und Konzertlokale?
3. Das USG schreibt vor, dass unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Wie definiert die Regierung technisch und betrieblich möglich? Wie definiert die Regierung wirtschaftlich tragbar?
4. Warum wurde die neue Anleitung an Ingenieurbüros versendet und warum wurden die eigentlich betroffenen Clubs nicht über diese Neuerung informiert?
5. Warum wurde keine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Clubs und Betreibern zum Thema organisiert?
6. Der Kanton forderte 2014 bei Open Airs, dass der Wert von 14 anzustreben sei. Es blieb aber nicht bei einer Empfehlung. Denn wer dieser Vorgabe nicht nachkommen kann, bekommt weniger Programmzeit. Wie stellt sich das AUE dazu?
7. Wie rechtfertigt der Regierungsrat diese Einschränkung der Programmierung im Zusammenhang mit der künstlerischen Freiheit?

8. Die Regierung äussert sich in der Interpellationsbeantwortung von Miriam Ballmer zum „Nachtleben als Standortfaktor für Basel“ wie folgt: „Der Regierungsrat vertritt grundsätzlich die Haltung, dass keine unnötigen Regelungen angewendet werden sollen. Insofern ist er gerne bereit, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Angeboten im Basler Nachtleben vorhandenen Regelungen einer Prüfung zu unterziehen.“ Warum schafft der Regierungsrat dann praktisch „zeitgleich“ neue Regelungen bzw. Messinstrumente?

9. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass so kaum noch neue Clubs in der Stadt entstehen können?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Auf welche gesetzlichen Grundlagen und Verordnung beruft sich das AUE bei dieser Anleitung für Lärmessungen und -beurteilungen von Diskotheken und Musiklokalen?

Die rechtliche Grundlage für den kantonalen Vollzug des Lärmschutzes ist das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]), insbesondere der Artikel 15 USG, der sinngemäss vorschreibt, dass die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört ist.

Zudem gilt die schweizerische Lärmschutzverordnung (LSV), insbesondere der Artikel 32 LSV, nach der der Bauherr sinngemäss beim Bau eines neuen Gebäudes, bei Umbauten, Änderungen und beim Ersatz von Bauteilen dafür sorgen muss, dass der Schallschutz den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht.

2. Für wen sollen diese neuen Vorschriften gelten? Für Open Airs und Konzertlokale?

Die „Anleitung für Lärmessungen und -beurteilungen von Diskotheken und Musiklokalen“ gilt – wie der Titel sagt – für Diskotheken und Musiklokale, nicht aber für Open Airs. Die Anleitung ist keine „neue Vorschrift“, sondern eine Mess- und Beurteilungsanleitung mit den zwei Zielsetzungen: 1. dass alle Akustiker gleich und mit den gleichen Emissionsdaten beurteilen und 2., dass ein möglichst breites Spektrum an Musikstilen in Veranstaltungsräumen gespielt werden kann, ohne dass bei basslastiger Musik die Grenzwerte der Vollzugshilfe des Cercle bruit für Außenlärm bzw. die Mindestanforderungen nach der SIA Norm 181 an die Schalldämmung gegenüber lärmempfindlichen Räumen überschritten werden.

3. Das USG schreibt vor, dass unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Wie definiert die Regierung technisch und betrieblich möglich? Wie definiert die Regierung wirtschaftlich tragbar?

Die Interpellantin spricht hier das sogenannte Vorsorgeprinzip an. Dieses wurde als Grundsatz im schweizerischen Umweltrecht verankert, um auch bei wissenschaftlicher Unsicherheit Massnahmen anordnen zu können. Dank der Vollzugshilfe des Cercle bruit gelten für den Lärmschutz klare Immissionsgrenzwerte, weshalb das Vorsorgeprinzip von der Vollzugsbehörde in diesem Bereich nicht angewendet wird.

4. Warum wurde die neue Anleitung an Ingenieurbüros versendet und warum wurden die eigentlich betroffenen Clubs nicht über diese Neuerung informiert?

Die Anleitung ist eine Vorgabe an die Akustiker, um neue Veranstaltungsräume technisch einheitlich und für die Vollzugsbehörden und Gesuchsteller transparent zu beurteilen, je nach dem was für ein Musikstil künftig vorgesehen ist. Bestehende Clubs betrifft die Anleitung nicht, weil an den emissionsbegrenzenden Auflagen, welche in den Bauentscheiden verfügt worden sind, die Anleitung nichts zu ändern vermag.

5. Warum wurde keine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Clubs und Betreibern zum Thema organisiert?

Die neue Anleitung tangiert bestehende Clubs in keiner Weise.

6. Der Kanton forderte 2014 bei Open Airs, dass der Wert von 14 anzustreben sei. Es blieb aber nicht bei einer Empfehlung. Denn wer dieser Vorgabe nicht nachkommen kann, bekommt weniger Programmzeit. Wie stellt sich das AUE dazu?

Eine Einschränkung der Programmzeit aufgrund der Nichteinhaltung der Empfehlung gab es bei Open Airs in Basel noch nie. Ganz im Gegenteil, trotz massiver Überschreitung der Empfehlung beim letztjährigen Open Air Festival auf dem Kasernenareal, wo ein C-A-Wert von 18.9 dB gemessen wurde, was mehr als einer Verdopplung der Schallenergie der Bässe entspricht im Vergleich zur Empfehlung, wurde die Programmzeit für 2015 für das Open Air Festival um 15 Minuten verlängert. Die Programmzeit für Open Airs wird allerdings nicht von der Vollzugsbehörde für Lärmschutz - also vom AUE - festgelegt, sondern von der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG).

7. Wie rechtfertigt der Regierungsrat diese Einschränkung der Programmierung im Zusammenhang mit der künstlerischen Freiheit?

Der Regierungsrat konnte bis anhin keine Einschränkung der Programmierung feststellen. Er wäre allerdings nicht erstaunt, wenn es gewisse Bands gibt, welche die Bedingungen der KVÖG für Open Airs in der Innenstadt nicht akzeptieren wollen und die sich damit in ihrer künstlerischen Freiheit eingeschränkt fühlen. Für diese Fälle gibt es in Basel immer noch das St. Jakob Stadion, wo Open Airs weiterhin ohne Bassbeschränkungen durchgeführt werden können. Der Regierungsrat betont einmal mehr, dass die Empfehlung der Bassbeschränkung lediglich für Innenstadtplätze und für 100 dB-Veranstaltungen gilt, um den Schutz der Anwohner, wie auch des Gastgewerbes oder anderer kulturellen Veranstaltungen in der Umgebung zu gewährleisten.

8. Die Regierung äussert sich in der Interpellationsbeantwortung von Miriam Ballmer zum „Nachtleben als Standortfaktor für Basel“ wie folgt: „Der Regierungsrat vertritt grundsätzlich die Haltung, dass keine unnötigen Regelungen angewendet werden sollen. Insofern ist er gerne bereit, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Angeboten im Basler Nachtleben vorhandenen Regelungen einer Prüfung zu unterziehen.“ Warum schafft der Regierungsrat dann praktisch „zeitgleich“ neue Regelungen bzw. Messinstrumente?

Der Regierungsrat betont hier nochmals, dass es sich bei der „Anleitung für Lärmessungen und -beurteilungen von Diskotheken und Musiklokalen“ des AUE vom Mai 2014 weder um eine neue Regelung noch um neue Messinstrumente handelt.

Ebenso muss betont werden, dass Basel im Vergleich zu anderen Städten einen sehr liberalen Vollzug des Lärmschutzes hat, insbesondere in Bezug auf OpenAir-Veranstaltungen in der Innenstadt. In der Stadt Zürich z.B. sind, ausser im Stadion Letzigrund und der Street-Parade keine maximalen Schalldruckpegel von 100 Dezibel über eine Stunde gemessen erlaubt. Open-Air-Konzerte und andere Veranstaltungen in der Innenstadt und in den Quartieren dürfen lediglich mit einem maximalen Schalldruckpegel von 100 Dezibel linear bewertet (ist unter 100 Hz noch strenger als die C-Bewertung) dargeboten werden. Für das Jugend Kultur Festival und das Imagine auf dem Barfüsserplatz würde das bedeuten, dass nur zirka 86 Dezibel A-bewertet während der lautesten Stunde gespielt werden könnten. Für das sehr basslastige Open Air auf der Kaserne wären es gar nur 81 Dezibel A-bewertet. Diese Konzerte wären nach der Stadt Zürcher Regelung in der Innenstadt von Basel nicht durchführbar.

9. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass so kaum noch neue Clubs in der Stadt entstehen können?

Der Regierungsrat vertritt grundsätzlich die Haltung, dass es nicht seine Aufgabe ist, für ein Clubleben zu sorgen und so in das freie Unternehmertum einzugreifen. Er sieht in der Anleitung des AUE auch kein neues Hindernis für die Entstehung von neuen Clubs. Im Gegenteil, dank der Anleitung bekommen Investoren und Betreiber Planungssicherheit, was grundsätzlich wichtig ist im Hinblick auf neue Investitionen. Dem Regierungsrat ist aber durchaus klar, dass der richtige Standort, die richtige Lokalität und das dazu passende Betriebskonzept nicht immer einfach zu finden sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin